

Vorblatt zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ermächtigung der Kirchenverwaltung zur Abgabe einer Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz für die kirchlichen Körperschaften

A. Ausgangslage und Zielsetzung

Durch das Steueränderungsgesetz vom 2. November 2015 (BGBl. I, S. 1834) wurde das Umsatzsteuerrecht geändert. Als juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) sind kirchliche Körperschaften (Kirchengemeinde, Verbände, Dekanate, Gesamtkirche) bislang nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) Unternehmer und damit umsatzsteuerpflichtig (bisher § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)). Allerdings gibt es bis zu einer Umsatzgröße von 17.500 EUR die Möglichkeit von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch zu machen und damit keine Umsatzsteuer abzuführen. Daher sind die meisten kirchlichen Körperschaften gegenwärtig von der Umsatzsteuerpflicht nicht betroffen.

Mit der Neuregelung kommt der Gesetzgeber den Forderungen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gerichtshofes nach und gleicht das nationale Recht den zwingenden Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie an.

Spätestens ab dem 1. Januar 2021 werden alle auf privatrechtlicher Grundlage erbrachten Leistungen der jPdöR umsatzsteuerpflichtig, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG greift. Auf die sog. Kleinunternehmerregelung in § 19 UStG wird hingewiesen. Der Begriff des „Betriebs gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht von jPdöR dann nicht mehr relevant. Selbst im hoheitlichen Bereich werden wegen angenommener Wettbewerbsverzerrung nicht steuerbefreite Umsätze (für gleichartige Tätigkeiten) über 17.500 Euro jährlich zukünftig umsatzsteuerpflichtig.

Die Neuregelung gilt für Umsätze ab 1. Januar 2017. Die jPdöR haben jedoch die Möglichkeit, auf Antrag den bisher für die Besteuerung von jPdöR geltenden § 2 Absatz 3 UStG (in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anzuwenden – sogenannte „Optionserklärung“ gemäß § 27 Absatz 22 UStG. Der Antrag ist grundsätzlich von jeder jPdöR bei dem für sie (örtlich) zuständigen Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 zu stellen.

Alle kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wurden durch Rundschreiben über die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b UStG informiert.

B. Lösungsvorschlag

In enger Abstimmung mit den anderen Landeskirchen, dem Hessischen Ministerium der Finanzen sowie dem Rheinland-Pfälzischen Ministerium der Finanzen beabsichtigt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau für alle kirchlichen Körperschaften die Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 UStG auf Anwendung des bisherigen § 2 Absatz 3 UStG als Sammelerklärung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen bis zum 31.12.2016 bei der Oberfinanzdirektion Koblenz und der Oberfinanzdirektion Frankfurt abzugeben. Für dieses zentrale Vorgehen bedarf es einer Regelung zur Vertretung der kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch die Kirchenverwaltung. Diese Vertretung regelt der beiliegende Gesetzentwurf.

Die Sammeloptionserklärung bedingt, dass die verschiedenen Finanzämter der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz Kenntnis von der Optionsausübung von Kirchengemeinden auch außerhalb ihrer jeweils rechtlichen Zuständigkeit erhalten. Um dies abzusichern hat insbesondere das Hessische Ministerium der Finanzen um eine entsprechende Befreiung von der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses gebeten, die durch § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes ermöglicht wird.

Die kirchlichen Körperschaften hatten nach dem genannten Rundschreiben die Möglichkeit, sich gegen die Teilnahme an der Sammeloptionserklärung auszusprechen. Sie wurden gebeten, dies gegebenenfalls bis zum 31.10.2016 mitzuteilen, mit der Folge, dass die Kirchenverwaltung von der kirchengesetzlichen Ermächtigung für diese Körperschaft keinen Gebrauch macht, so dass für sie das neue Umsatzsteuerrecht ab dem 01.01.2017 Anwendung findet

Die in § 27 Absatz 22 a. E. UStG vorgesehene Möglichkeit der jPdöR, diese Erklärung gegenüber der zuständigen staatlichen Stelle mit Wirkung von Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres zu widerrufen, bleibt erhalten.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Gegebenenfalls aufgrund der Neuregelung des § 2b UStG von kirchlichen Körperschaften zu entrichtende Umsatzsteuer fällt bis zum 31.12.2020 nicht an. Der Umfang, in dem Leistungen kirchlicher Körperschaften künftig der Umsatzsteuer unterliegen, ist gegenwärtig auch nicht ungefähr abzuschätzen.

E. Beteiligung

keine

F. Anlagen

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ermächtigung der Kirchenverwaltung zur Abgabe einer Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz für die kirchlichen Körperschaften

Referent: KR Kanert

**Kirchengesetz zur Ermächtigung der Kirchenverwaltung zur Abgabe einer Optionserklärung
nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes für die kirchlichen Körperschaften**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz findet Anwendung auf die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 2 Vertretungsermächtigungen

- (1) Die Kirchenverwaltung wird ermächtigt, gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen Erklärungen für alle kirchlichen Körperschaften abzugeben, dass diese für sämtliche von ihnen nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anwenden (Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes). Diese Ermächtigung umfasst das Recht, die Finanzbehörden diesbezüglich von der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses zu befreien.
- (2) Die kirchlichen Körperschaften selbst sind zur Abgabe dieser Erklärung nicht berechtigt.

§ 3 Widerruf

Das Recht der kirchlichen Körperschaften, die für sie abgegebene Optionserklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an gegenüber der zuständigen staatlichen Stelle zu widerrufen, bleibt unberührt. Der Widerruf ist der Kirchenverwaltung sowie der zuständigen Regionalverwaltung zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.